

Merkblatt der PLK

Berechnung Zuschlag bei Überstundenarbeit

1. Regelung in Art. 21 des allgemeinverbindlich (AVE) erklärten GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2020-2023 (nachfolgend GAV Elektro)¹

Art. 21. Überstundenarbeit

21.1 Entschädigung bei Überstundenarbeit

Überstundenarbeit liegt dann vor, wenn die während eines Kalenderjahres innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistete Arbeitszeit die vertraglich festgelegte Jahresbruttoarbeitszeit übersteigt. Die Regelung der Überstunden ist gem. Art. 21.3 GAV anzuwenden.

Hat das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert, so werden als Überstunden jene Arbeitsstunden berücksichtigt, welche folgende Werte übersteigen:

- Anzahl Arbeitstage (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 8 Stunden plus tägliche Vorholzeit oder
- Anzahl Arbeitswochen (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 40 Stunden plus wöchentliche Vorholzeit. Die maximal übertragbaren Überstunden sind gem. Art. 21.3 GAV zu regeln.

21.2 Überstunden werden nur soweit entschädigt, als sie vom Arbeitgeber bzw. seinem Stellvertreter angeordnet oder nachträglich visiert werden.

21.3 Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 20.1 GAV auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden mehr als 120 Std., muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

21.4 Überstunden, die über den wöchentlichen 45 Std. (ohne Vorholzeit) liegen müssen in der Regel per Ende des nachfolgenden Monats mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden.

2. Problemstellung

Der GAV Elektro äussert sich nicht zur Auszahlungsmodalität der Überstunden resp. zur Frage, wie genau sich der Zuschlag zusammensetzt bzw. berechnet wird.

3. Praxis PLK

Gemäss Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung² wird – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist – bei einer Kompensation der Überstunden durch Geldleistung der Zuschlag von 25 % auf

¹ Bzw. Art. 39 des AVE GAV im Schweiz. Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 2014-2018

dem Grundlohn nebst dem Anteil für den 13. Monatslohn (8.33 %) addiert. Die Ferien- und Feiertage sind bei der Berechnung des Überstundenzuschlags nicht zu berücksichtigen.

4. Berechnungsbeispiel:

Grundlohn pro Stunde			CHF 25.85
+ Anteil 13. Monatslohn (Normallohn pro Stunde)	Basis: CHF 25.85	8.33 %	CHF 2.15
<hr/>			
Zwischentotal pro Stunde			CHF 28.00
+ Überstundenzuschlag	Basis: CHF 28.00	25 %	CHF 7.00

V / 25.09.2017

² vgl. STREIFF, VON KAENEL, RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG 2012, zu Art. 321c, N. 12, S. 235 mit weiteren Hinweisen und BGE 4C.424/1999 vom 20.03.2000, E. 8)